

und Jahr mit der Beurkundung durch den Markscheider auszuweisen.

(6) Bei Verhinderung des zuständigen Markscheiders darf die Beurkundung der markscheiderischen Arbeitsergebnisse nur durch einen anderen Markscheider vorgenommen werden.

§ 3

(1) Über die Führung des bergmännischen Rißwerkes und in seinen ihm übertragenen urkundspflichtigen Arbeiten entscheidet der Markscheider auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit und bergbehördlichen Anweisungen und Verfügungen in eigener Verantwortung.

(2) Die Entscheidungsbefugnis des Markscheiders gemäß Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf die

- a) notwendigen Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes,
- b) Blatteinteilung sowie die Maßstäbe der Karten, Risse und Pläne,
- c) Art der Zeichenträger,
- d) Notwendigkeit der durchzuführenden Messungen, Berechnungen und Darstellungen,
- e) Bedingungen für die Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung von Messungs-, Berechnungs- und sonstigen markscheiderischen Unterlagen sowie Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes,
- f) erforderlichen markscheiderischen Betriebskontrollen,
- g) Übernahme und Verwendung anderer Messungs-, Berechnungs- und Zeichnungsunterlagen in seine Arbeiten,
- h) notwendigen Änderungen der Darstellung (Tilgungen) im bergmännischen Rißwerk.

§ 4

Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die markscheiderischen Arbeiten durch ausreichende Kontrollen gesichert und die erforderlichen Genauigkeiten eingehalten werden.

§ 5

(1) Der Markscheider hat Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit, bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen oder gegen betriebliche Anweisungen und Instruktionen, die er bei der Durchführung und Auswertung seiner urkundspflichtigen Arbeiten oder im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrollen feststellt, unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

(2) Werden begründete Hinweise, Empfehlungen, Vorschläge oder Forderungen des Markscheiders zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht beachtet bzw. erfüllt, so hat der Markscheider nach Verständigung des Betriebsleiters die zuständige Bergbehörde unter Beifügung seines begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Der Markscheider hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, vom Betriebsleiter oder von den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Betriebes im erforderlichen Umfang

- a) Auskünfte,
- b) Einsicht in Dokumente und Unterlagen und
- c) die Übergabe betrieblicher Anweisungen und Instruktionen

zu verlangen.

§ 7

(1) Die Befugnisse des Markscheiders im Rahmen seiner Zulassung, sein Zuständigkeitsbereich und die weiteren Befugnisse als leitender Mitarbeiter sind im Funktionsplan festzulegen.

(2) Der Betriebsleiter hat

- a) die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß der Markscheider die ihm in dieser Anordnung übertragenen und die in anderen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann,
- b) festzulegen, welche weiteren inner- und überbetrieblichen Dokumente als wichtige Dokumente gemäß § 2 Absätze 3 und 4 vom Markscheider urschriftlich zu beurkunden sind,
- c) bei Vertragsabschlüssen über die Durchführung markscheiderischer Messungen und Berechnungen sowie über die Anfertigung von Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes durch andere Betriebe den Markscheider zu hören.

§ 8

Der Betriebsleiter hat der zuständigen Bergbehörde schriftlich

- a) den Zuständigkeitsbereich des Markscheiders,
- b) den Wechsel der Tätigkeit des Markscheiders im Betrieb,
- c) das Ausscheiden des Markscheiders aus dem Betrieb

mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsleiter den Markscheider zeitlich begrenzt, im Rahmen der ihm mit der Zulassung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten, mit der Wahrnehmung bestimmter markscheiderischer Aufgaben zur Unterstützung des staatlichen Bergaufsichtsansorgans zu beauftragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind dem Markscheider entsprechende Rechte und Vollmachten durch die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde einzuräumen.

(3) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 können die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde die Vorlage entsprechender markscheiderischer Arbeitsergebnisse vom Markscheider direkt abfordern.

III.

Zulassungsverfahren

§ 10

Vorbedingungen für die Zulassung als Markscheider sind

- a) das erfolgreiche Hochschulstudium auf dem Gebiet des Markscheidewesens, das mit dem Grad des Diplomingenieurs abschließt, und
- b) eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit als leitender Mitarbeiter vorwiegend auf markscheiderischem Gebiet.

§ 11

(1) Die Zulassung als Markscheider wird auf Antrag erteilt.